

## Abänderungsantrag

der Abg. Mag. Leichtfried, Genossinnen und Genossen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 2509/A der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert werden (1642 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

In Art. 1 lautet die Z 4 wie folgt:

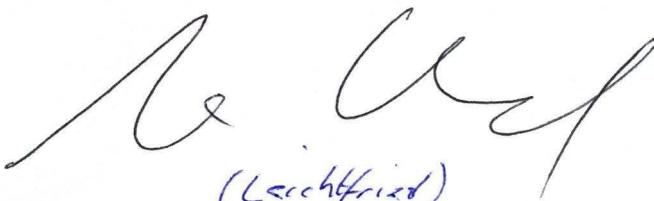
„4. Art. 151 wird folgender Abs. 67 angefügt:

„(67) Art. 20 Abs. 5, Art. 122 Abs. 4 und Art. 123 Abs. 2 in der Fassung des Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.““

### Begründung:

Nach dem Abänderungsantrag der Regierungsfractionen würde Art. 20 Abs. 5 B-VG in der Fassung des Art. 1 betreffend die Veröffentlichungspflicht ausschließlich auf Studien, Gutachten und Umfragen sowie sonstige Werke anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt, also ab 1. Jänner 2023, in Auftrag gegeben werden.

Dies ist völlig unverständlich und begründet nur den Verdacht, dass laufende Studien ua zur Finanzierung anderer Interessen dienen und deshalb eine Veröffentlichung verhindert werden müsse.

  
(Leichtfried)

  
(HUBER)

  
(K. K. K.)

  
(GREINER)

  
G. Heunisch-Bosch

  
(A. KUNTZE)

